

Sünden der Vergangenheit

Frühere Ordnungswidrigkeiten können sich verschärfend auf aktuelle Verfahren auswirken.

Was war passiert:

Bei einer polizeilichen Routinekontrolle eines Tanklastzuges wurden Mängel am Fahrzeug festgestellt. Zur Beweissicherung beorderten die Polizeibeamten das Fahrzeug auf ein Gelände einer Technischen Prüfstelle. Dort schloss der Betroffene die Absperrhähne der beiden Ablaufrohre, die bis dahin geöffnet gewesen waren. Die Rohre führten von der auf dem Tank gelegenen Auffangwanne nach unten. Unter jedem Ablaufrohr bildete sich ein Fleck aus heizölhaltiger Flüssigkeit von rund 20 cm Durchmesser. Die Auffangwanne des Tanks war ölverschmiert.

Das Amtsgericht hatte einen Verstoß gegen Randnummer 211 176 (neu: Kapitel 4.3.2.3.5; Anm. d. Red.) gesehen, wonach außen an den Tanks keine gefährlichen Füllgutreste anhaften dürfen und ein Bußgeld von 300 Mark verhängt. Die Höhe des Bußgeldes wurde durch das Amtsgericht einerseits durch den Verstoß begründet und andererseits damit, dass der Betroffene im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit als Gefahrgutfahrer im selben Jahr bereits eine erhebliche Verkehrsordnungswidrigkeit begangen hatte. Er hatte nämlich auf einer Autobahn die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 40 km/h um 24 km/h überschritten und war deswegen durch einen Bußgeldbescheid von 150 Mark belegt worden. Wengleich der Verstoß gegen Gefahrgutbestimmungen nicht das Straßenverkehrsrecht berührt, kann der erste Bußgeldbescheid doch nicht unberücksichtigt bleiben. Er beweist, dass der Betroffene die von einem – gleich in welcher Weise – nicht ordnungsgemäß gehandhabten Gefahrguttransport ausgehenden Gefahr für die Allgemeinheit nicht in hinreichender Weise ernst nimmt. Das eingelegte Rechtsmittel hatte keinen Erfolg

Das Oberlandesgericht:

Ein Verstoß gegen die GGVS kann nicht ohne weiteres angenommen werden, weil in der Verhandlung nicht zweifelsfrei geklärt werden konnte, ob die Auffangwanne noch zum Tank gehört oder nicht. Randnummer 211 176 verbietet jedenfalls nur gefährliche Füllgutreste am Tank. Auf die Frage, was überhaupt im Sinne der GGVS ein gefährlicher Füllgutrest ist, brauchte deshalb nicht näher eingegangen werden. Das OLG bejaht hingegen einen Verstoß gegen das Abfallgesetz. Danach sind Abfälle bewegliche Sachen, deren sich der Besitzer entledigen will (subjektiver Abfallbegriff) oder deren geordnete Entsorgung zum Wohle der Allgemeinheit, insbesondere zum Schutz der Umwelt, geboten ist (objektiver Abfallbegriff). Bei der mit Heizöl verschmutzten wässrigen Flüssigkeit, die nach dem Ablassen auf dem Boden noch als Fleck erkennbar war, handelt es sich um Abfall im Sinne des Abfallgesetzes. Es war zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit geboten, das Gemisch einer geordneten Entsorgung zuzuführen. In dem betroffenen Bundesland ist für das Ablagern geringer Mengen flüssiger Abfälle lediglich eine Geldbuße von 10 Mark vorgesehen, die sogar bei Fahrlässigkeit noch einmal halbiert werden kann. Erfolgt jedoch die Ordnungswidrigkeit im Zusammenhang mit der Berufsausübung, wird entsprechend höher geahndet. Hinzu kommt der Verstoß gegen die StVO, der auch beim OLG nicht unberücksichtigt blieb.

Die Redaktion:

Dieses Urteil ist aus zwei Gründen interessant.

1. Frühere Ordnungswidrigkeiten können sich verschärfend auswirken.
2. Auch bei relativ geringen Mengen umweltgefährdender Flüssigkeiten bleibt die abstrakte Gefahr der Umweltgefährdung, solange nicht das Gegenteil bewiesen ist (was schwierig sein dürfte). Deshalb sollten Auffangwannen, Tropfschutz und geeignetes Bindemittel für jeden Gefahrguttransporter zur Ausrüstung gehören (siehe auch Paragraph 4 GGVS).

OLG Düsseldorf (20.01.1995, AZ: 5 Ss [OWi] 55/94 – [OWi] 177/94 I)